



Betriebliche Unterhaltungsarbeiten

Grasmäharbeiten

Los 1

im Streckenbereich der
Autobahnmeisterei Siegsdorf

BAB A8 Ost

Los 2

im Streckenbereich der
Autobahnmeisterei Rosenheim

BAB A8 Ost / A93 Süd

Ausführungsbeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung	1
1.1 Auszuführende Leistung	1
1.2 Ausgeführte Leistungen und Vorarbeiten	2
1.3 Mindestanforderungen für Nebenangebote	2
2. Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung.....	3
2.1 Lage Los 1 AM Siegsdorf	3
2.1.1 Lage Los 2 AM Rosenheim	3
2.2 Erreichbarkeit.....	3
2.3 Versorgungsmöglichkeiten	4
2.4 Lager- und Arbeitsplätze Los 1 AM Siegsdorf	4
2.4.1 Lager- und Arbeitsplätze Los 2 AM Rosenheim.....	4
3. Angaben zur Ausführung	4
3.1 Verkehrssicherung im Bereich der Aufbau-/Liefer-bzw. Leistungsstelle	4
3.2 Ablauf der Mähleistung	4
3.2.1 Los 1 AM Siegsdorf	5
3.2.2 Los 2 AM Rosenheim	5
3.3 Stoffe und Teile	8
3.4 Angaben zur Abrechnung.....	10
3.5 Prüfungen und Qualifikationen	11
3.6 Abfall	11
3.6.1 Allgemeines	11
3.6.2 Probenahme und Abfalldeklaration.....	12
3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle.....	12
3.6.4 Gefährliche Abfälle.....	13
3.6.5 Entsorgungskonzept	13
4. Ausführungsunterlagen	13
4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen.....	13
4.1.1 Los 1 AM Siegsdorf	13
4.1.2 Los 2 AM Rosenheim	13
5. Ergänzende Vertragsbedingungen	14
5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	14

5.2 Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen	15
5.3 Normen und sonstige Fachvorschriften	15
5.4 Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle	15

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistung

Die Ausschreibung umfasst Mäharbeiten und die Entsorgung des Mähguts im Streckenbereich der Autobahnmeisterei (AM) Siegsdorf und Rosenheim.

Die Übersicht der auszuführenden Leistungen je Vertragsjahr ist den Abschnitten 3.2.1. und 3.2.2. sowie den Leistungsverzeichnissen zu entnehmen.

Los 1 AM Siegsdorf A8 - Ost

Es sind folgende wesentliche Arbeiten durchzuführen:

- Mähen des Mittelstreifens, der Gräben entlang der Hauptfahrbahnen, der Anschlussstellen (AS), Autobahndreiecke und Autobahnkreuze (linksseitig);
- Mähen von Flächen mit Vorkommen invasiver Pflanzenarten (Neophyten);
- Aufnahme, Abtransport und Entsorgung des Mähguts;
- Schlegeln von Gras- und Sträuchern;
- Bereitstellung Geräteträger mit Personal;
- Bereitstellung von Personal mit Freischneider und Motorsäge.

Los 2 AM Rosenheim

- **A 8-Ost:** Mähen des Mittelstreifens an Hauptfahrbahnen sowie der Bankette, Gräben und Böschungen entlang der Hauptfahrbahnen, der Anschlussstellen (AS), Autobahndreiecke (AD) und Autobahnkreuze (AK), rechts- und linksseitig;
- **A 93-Süd:** Mähen des Mittelstreifens durch Entlanggleiten des Mähkopfes auf der Betonschutzwand an Hauptfahrbahnen. Absaugung zwingend erforderlich! Mittelstreifenbreite 1,00 – 1,50 m;
- Mähen von Flächen mit Vorkommen invasiver Pflanzenarten (Neophyten);
- Aufnahme, Abtransport und Verwertung des Mähguts;
- Schlegeln von Gras- und Sträuchern;
- Bereitstellung Geräteträger mit Personal;
- Bereitstellung von Personal mit Freischneider und Motorsäge;

Hinweis:

Die Mäharbeiten sind unter Verwendung von randstreifentauglichem (auch unter Schutzplanken einsetzbarem) Frontmäherwerk, absaugendem Auslegermähergerät und absaugendem Auslegermäher und Mähgutanhänger durchzuführen. Die Arbeiten sind vorzugsweise in einem Arbeitsgang unter Einsatz der o. a. Geräte gleichzeitig auszuführen.

Die Mähgeräte können unter Einhaltung der angegebenen Fahrzeugspezifikation auch auf mehreren Fahrzeugen montiert zum Einsatz kommen.

Bereiche oder Hindernisse (Schutzplanken, Schilderfundamente, Rohrpfeiler etc.), welche durch die maschinelle Mahd nur unzureichend ausgemäht werden können, sind manuell auszumähen (Einsatz von Personal mit Freischneider).

Das Personal darf nur mit dem dafür vorgesehenen Beförderungsmittel mitgeführt werden.

Die Ausführung der Mähleistungen erfolgen in den Nachtstunden zwischen 20:00 Uhr und 05:00 Uhr.

Das aufzunehmende Mähgut geht mit der Aufnahme in das Eigentum des Auftragnehmers (AN) über. Bei der Kalkulation ist zu berücksichtigen, dass im aufzunehmenden Mähgut, insbesondere aus den Intensivbereichen (Bankette, Entwässerungsgräben) Verunreinigungen (z. B. Reiseabfälle, Glas, Kleinmetallteile) enthalten sein können. Das Mähgut ist einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Weitere mögliche Leistungen

Im Außenbereich ist es mitunter erforderlich, Anwandwege, Wildschutzzäune, Gräben, Notrufsäulen, Verteilerkästen und sonstige Verkehrstechnische Anlagen vom Gras- und Gehölzbewuchs freizuhalten.

Dafür sind Anbaugeräte zu verwenden (Schlegelmulcher, Buschhacker, Freischneider), deren Einsatz auch zur Bearbeitung (Mähen, Schneiden) von Gräsern, Ästen, Strauchwerk o. ä. (bis 60 mm Schnittstärke) geeignet ist.

- Stellung eines Geräteträgers mit Personal und Durchführung von Arbeiten mit Anbaugeräten des AN;
- Stellung eines Transportfahrzeuges mit Personal und Durchführung von Arbeiten mit Freischneidern des AN.

Die Leistungserfassung und Abrechnung erfolgt nach Vorgabe des AG (Einsatzzeit h).

1.2 Ausgeführte Leistungen und Vorarbeiten

-entfällt-

1.3 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung

2.1 Lage Los 1 AM Siegsdorf

Der Einsatz erstreckt sich auf die Autobahnen im Zuständigkeitsbereich der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, schwerpunktmäßig auf folgender Strecke der AM Siegsdorf incl. AS/AK/AD

A 8-Ost Betriebskilometer 77,240 – Betriebskilometer 125,183 (BG D/A)

An der Bundesgrenze zu Österreich (BG) zu beachten!

Das Verlassen der Rastanlage Walserberg-Süd bzw. die Zufahrt zur Rastanlage Walserberg-Nord ist nur nach bzw. von Österreich möglich. Es sind die Verkehrsbestimmungen der Republik Österreich zu beachten!

Der Mittelstreifen ist teilweise nur 80cm breit. Eine Gefährdung des Gegenverkehrs ist auszuschließen.

2.1.1 Lage Los 2 AM Rosenheim

Der Einsatz erstreckt sich auf die Autobahnen im Zuständigkeitsbereich der Autobahndirektion Südbayern, schwerpunktmäßig auf folgenden Strecken der AM Rosenheim incl. AS/AK/AD:

- **A 8-Ost Betriebskilometer 46,650 – Betriebskilometer 77,240**
- **A 93-Süd Betriebskilometer 0,000 – Betriebskilometer 25,212**
(Bundesgrenze)

2.2 Erreichbarkeit

Die Einsatzorte können über die jeweilige Autobahn erreicht werden. Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten bestehen bei den gemäß StVO beschilderten Anschlussstellen.

Betriebsrampen im Streckenbereich dürfen bei Sommerdiensteinsätzen **n i c h t** benutzt werden.

Die Zufahrt zu den Nebenflächen und Gräben erfolgt ausschließlich über die Autobahn. Diese können an den bestehenden Nothaltebuchten (sofern vorhanden), sonstigen Haltemöglichkeiten neben der Fahrbahn oder mittels Verkehrssicherung erreicht werden. Die Abrechnung erfolgt nur während des Be- bzw. Entladevorgangs. Zwischen Be- und Entladevorgang ist die Baustelle zu räumen. Die Mäharbeiten sind in diesem Fall so zu planen, dass die Verkehrsbeeinträchtigungen möglichst geringgehalten werden. Teilweise können Nebenflächen mit Maschinen und Geräten nur durch Hub über die Schutzplanke erreicht werden. Erschwernisse dieser Art sind in die Einheitspreise (EP) einzukalkulieren.

Betriebsrampen im Streckenbereich dürfen bei Sommerdiensteinsätzen nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der zuständigen Autobahnmeisterei benutzt werden.

2.3 Versorgungsmöglichkeiten

Der AN hat stets die Versorgung des Fahrzeuges mit Betriebsstoffen sicherzustellen. Medienanschlüsse jeder Art werden vom AG nicht bereitgestellt.

2.4 Lager- und Arbeitsplätze Los 1 AM Siegsdorf

Die Fahrzeuge können in der AM Siegsdorf **nicht** abgestellt werden. Es werden vom Auftraggeber (AG) Zwischenlagermöglichkeiten (Bereitstellungsfläche zur Abholung) für das Mähgut nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der zuständigen AM Siegsdorf zur Verfügung gestellt. Das dort abgelagerte Material muss nach spätestens drei Tagen zur Verwertung abtransportiert werden. Mit Neophyten belastetes Mähgut darf nicht zwischengelagert werden.

2.4.1 Lager- und Arbeitsplätze Los 2 AM Rosenheim

In den Nebenanlagen dürfen keine Mähfahrzeuge oder -Geräte abgestellt werden. Es werden vom AG nur in Ausnahmefällen und in Rücksprache Zwischenlagermöglichkeiten für das Mähgut in aufgelassenen Parkplätzen zur Verfügung gestellt. Das Mähgut ist in geeigneten Containern zu lagern und entsprechend den geltenden Vorschriften bzw. nach RSA abzusichern. Das dort abgelagerte Material muss nach spätestens drei Tagen zur Verwertung abtransportiert werden. Mit Neophyten belastetes Mähgut darf nicht zwischengelagert werden.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrssicherung im Bereich der Aufbau-/Liefer-bzw. Leistungsstelle

Die Verkehrssicherung der Mäharbeiten erfolgt durch die jeweilige Autobahnmeisterei.

3.2 Ablauf der Mähleistung

Der Beginn der Arbeiten ist mit der AM eine Woche vorher zu vereinbaren.

Der AN hat die Mäharbeiten ohne Unterbrechungen (z. B. Abzug des Mähgerätes zu einem anderen Einsatzort) durchzuführen. Dies gilt nicht für witterungsbedingte Ausfallzeiten.

3.2.1 Los 1 AM Siegsdorf

Vertragsjahr 1 (2026)

- Grasmahd Frühjahr Mitte bis August
- Grasmahd Frühjahr AS links bis August
- Grasmahd Herbst Mitte September bis Oktober
- Grasmahd Herbst AS Links September bis Oktober
- Entsorgung Grüngut

Vertragsjahr 2 (2027)

- Grasmahd Frühjahr Mitte Mai bis Juni
- Grasmahd Frühjahr AS links Mai bis Juni
- Grasmahd Mitte invasiver Pflanzenarten bei Bedarf
- Grasmahd Herbst Mitte September bis Oktober
- Grasmahd Herbst AS Links September bis Oktober
- Entsorgung Grüngut
- Entsorgung Grüngut invasiver Pflanzenarten

Vertragsjahr 1 und 2 (2026-2027)

Grasmahd nach Anforderung des AG (Anwandwege, Wildschutzzäune, Gräben, Zuläufe, Abläufe und angrenzende Flächen von Ingenieurbauwerken). Des Weiteren befinden sich in o.g. Bereich entlang der Strecke Gräben. Diese sind profilgerecht auszumähen und das Mähgut aufzunehmen.

Diese Auflistung ist eine Übersicht der wichtigsten Leistungen. Die genauen Leistungen und Mengen sind aus dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

3.2.2 Los 2 AM Rosenheim

Vertragsjahr 1 (2026) A8 Ost

- Grasmahd Frühjahr Mitte bis August
- Grasmahd Frühjahr AS links bis August
- Grasmahd Herbst rechts September bis Oktober
- Grasmahd Herbst Mitte September bis Oktober
- Grasmahd Herbst AS links/rechts September bis Oktober
- Entsorgung Grüngut

Vertragsjahr 1 (2026) A93 Süd

- Grasmahd Frühjahr Mitte bis August
- Grasmahd Herbst rechts September bis Oktober
- Grasmahd Herbst Mitte September bis Oktober
- Entsorgung Grüngut

Vertragsjahr 2 (2027) A8 Ost

- Grasmahd Frühjahr rechts Mai bis Juni
- Grasmahd Frühjahr Mitte Mai bis Juni
- Grasmahd Frühjahr AS links/rechts Mai bis Juni
- Grasmahd Herbst rechts September bis Oktober
- Grasmahd Herbst Mitte September bis Oktober
- Grasmahd Herbst AS links/rechts September bis Oktober
- Entsorgung Grüngut

Vertragsjahr 2 (2027) A93 Süd

- Grasmahd Frühjahr Mitte Mai bis Juni
- Grasmahd Mitte invasiver Pflanzenarten bei Bedarf
- Grasmahd Herbst rechts September bis Oktober
- Grasmahd Herbst Mitte September bis Oktober
- Entsorgung Grüngut
- Entsorgung Grüngut invasiver Pflanzenarten

Vertragsjahr 1 und 2 (2026-2027)

Grasmahd nach Anforderung des AG (Anwandwege, Wildschutzzäune, Gräben, Zuläufe, Abläufe und angrenzende Flächen von Ingenieurbauwerken). Des Weiteren befinden sich in o.g. Bereich entlang der Strecke Gräben. Diese sind profilgerecht auszumähen und das Mähgut aufzunehmen.

Diese Auflistung ist eine Übersicht der wichtigsten Leistungen. Die genauen Leistungen und Mengen sind aus dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Hinweis zu Los 1 und Los 2

Ablagerungen von Mähgut auf der Fahrbahn, in Bereichen von Entwässerungseinrichtungen wie Spitzrinnen und Einlaufschächten oder sonstigen Verkehrsflächen sind zu unterbinden bzw. umgehend zu beseitigen (Blasgerät, Besen, Kehrmaschine etc.).

Das Mähgut des Saugmähers ist aufzunehmen und einer Verwertung zuzuführen. Das Mähgut der anderen Mäher verbleibt auf der Fläche.

Bei der Ausführung der Arbeiten ist auf ein gleichmäßiges Mähbild zu achten.

Aufwuchs von Sträuchern und Bäumen (Wildwuchs) bis 10 cm Durchmesser in den Mähflächen sind mit zu entfernen.

Beschädigungen an Verkehrszeichen, Einrichtungen, Bepflanzungen und von Dritten angebrachte Einrichtungen (z.B. Masten, Nebelwarngeräte, Stromkästen, etc.), die durch die Mäharbeiten verursacht wurden, sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die anfallenden Kosten sind vom AN zu tragen.

Pro Mähdurchgang ist die in den Positionen angegebene Breite (einschließlich des manuellen Ausmähens von Hindernissen) in einem Arbeitsgang zu erbringen. Die Leistung kann nach Wahl des AN mit einem oder mehreren Fahrzeugen erbracht werden.

Beim Einsatz von mehr als einem Fahrzeug hat der Betrieb in einer Staffel zu erfolgen.

Schutzplankenabsenkungen, Stromkästen, Beschilderung, Bauwerke (Fahrbahnbereich), Fundamente, Sonderbauten etc. sind von Hand (manuell, Freischneider) auszumähen.

Ziehen und Wiedereinsetzen der Leitpfosten ist nicht notwendig. Die durch den Mähvorgang gelockerten Leitpfosten sind wieder ordnungsgemäß einzusetzen und zu befestigen.

Die Pflege der Mähgeräte, insbesondere das Reinigen, sowie die Versorgung der Geräte mit Treibstoffen, Ersatzteile etc. obliegen dem AN.

Hinweis zur Mahd der Neophyten Los 1 AM Siegsdorf

Nur relevant für das zweite Vertragsjahr

Auf dem gesamten Streckenbereich befinden sich im Bereich des Mittelstreifens invasive Pflanzenarten (Neophyten). Die Mahd muss daher möglichst früh, bodennah und vor der Samenbildung erfolgen (ab 01.Mai).

Bei steigender Ausbreitung ist ein weiterer Mähdurchgang erforderlich. Die zuständige Autobahnmeisterei Siegsdorf stimmt Zeitpunkt und Leistungsumfang mit dem AN frühzeitig ab.

Das mit Neophyten belastete Mähgut ist unmittelbar sorgfältig zu entfernen und der geeigneten Entsorgungsstelle zuzuführen. Eine Zwischenlagerung dieses Mähguts ist auszuschließen.

Hinweis zur Mahd der Neophyten Los 2 AM Rosenheim:

Nur relevant für das zweite Vertragsjahr

Auf der A93 befinden sich im Bereich des Mittelstreifens invasive Pflanzenarten (Neophyten). Die Mahd muss daher möglichst früh, bodennah und vor der Samenbildung erfolgen (ab 01.Mai).

Bei steigender Ausbreitung ist ein weiterer Mähdurchgang erforderlich. Die zuständige Autobahnmeisterei Rosenheim stimmt Zeitpunkt und Leistungsumfang mit dem AN frühzeitig ab.

Das mit Neophyten belastete Mähgut ist unmittelbar sorgfältig zu entfernen und der geeigneten Entsorgungsstelle zuzuführen. Eine Zwischenlagerung dieses Mähguts ist auszuschließen.

Sondermäharbeiten Los 1 und Los 2

Entlang der einzelnen Autobahnbereiche muss der Strauchbewuchs im Mittelstreifen mit einem Sicherheitsmähkopf mit Rundumauswurfschutz und Absaugvorrichtung (z. B. Buschhackerrotorkopf) mit Zulassung oder per Hand zurückgeschnitten werden. Die Arbeitsbreite liegt bei ca. 1,20 m.

Dies gilt auch für die Bereiche, in welchen das Mähen mit den unter Punkt 3.3 genannten Geräten zu einer Beschädigung von Fahrzeugen Dritter, Verkehrszeichen, Einrichtungen oder Pflanzen führen würde.

3.3 Stoffe und Teile

Die Fahrzeuge sind in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand vorzuhalten und müssen folgende Mindestanforderungen aufweisen:

Fahrzeug:

	<u>Geräteträger</u>	<u>Sicherungsfahrzeug</u>
Zulässiges Gesamtgewicht:	----	mind. 7,49 t
Schadstoffklasse	Tier IIIB, Euro 5	mind. Euro 5

Randstreifenschlegelmähgerät:

- Mähbreite mind. 1,00 m
- Eignung zum Mähbetrieb unter Schutzplanken **(mit Auswurfschutz und Steinschlagprüfung)**
- Gebläse zur Reinigung der Fahrbahn und Verfrachtung des Mähguts ins Bankett.

Der Einsatz eines Tellermähergerätes wird in der Regel nicht gestattet, ist jedoch im Einzelfall vom AG zu prüfen (Vorlage Zulassung, Zertifikat, Testbericht etc.) und ist bei Erfüllung der vom AG geforderten Voraussetzungen im Einzelfall genehmigungsfähig.

Absaugendes Auslegermähergerät:

- Mähbreite mind. 1,00 m
- Auslegerreichweite mind. 6,00 m
- Schlegelmähgerät (mit Auswurfschutz und Steinschlagprüfung)

Nicht absaugendes Auslegermäähgerät:(kommt nur nach Absprache mit dem AG zum Einsatz)

- Mähbreite mind. 1,00 m
- Auslegerreichweite mind. 6,50 m
- Mulchkopf ca. 1,20 m Mähbreite **(mit Auswurfschutz und Steinschlagprüfung)**

Mähgutanhänger:

Größe des Auffangbehälters mind. 15 m³

Fahrzeugzubehör:

Mähgeräte:

Es dürfen nur Schlegelmähgeräte verwendet werden. Darüber hinaus müssen diese auch für das Ausmähen unter Schutzplanken und Hindernissen geeignet sein.

Mobiltelefon:

Das Mähfahrzeug ist mit einem Mobiltelefon auszurüsten. Die ständige Erreichbarkeit des AN durch die AM ist sicherzustellen.

Beleuchtung:

Für die Durchführung der Arbeiten bei Nacht sind die Mähgeräte mit blendfreien Beleuchtungsmitteln auszurüsten. Es gelten unterschiedliche Anforderungen an die Nennbeleuchtungsstärke in Abhängigkeit von der Art der Tätigkeit in den einzelnen Bereichen.

Es ist besonders darauf zu achten, dass Arbeitsscheinwerfer keine Blendwirkung, weder für den Richtungsverkehr noch für den Gegenverkehr zur Folge haben.

Die Nennbeleuchtungsstärke wird in Lux gemessen und ist die mittlere Beleuchtungsstärke des Bereichs, für den die Beleuchtungseinrichtung ausgelegt ist.

- Arbeitsplatz: 120 Lux
- Arbeitsbereiche minderer Sichtanforderungen (z.B. Ladestellen): 20 Lux
- keine Beleuchtung nur in den Bereichen, in denen sich keine Personen aufhalten können.

Die Messung wird mit Beleuchtungsstärkemessgeräten 0,20 m über dem Boden an mehreren Stellen durchgeführt.

Es ist besonders darauf zu achten, dass der öffentliche Verkehr nicht geblendet wird. Es sind ausschließlich blendfreie Beleuchtungskörper wie z.B. Power Moon oder ähnliches zu verwenden. Die Verwendung von „Leuchtgiraffen“ ist nicht zulässig.

Allgemein:

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen die Voraussetzung gem. § 18 StVO und §35 StVO Abs.6 für das Befahren von Autobahnen besitzen.

Fahrzeuge sind während ihres Einsatzes durch einen Warnanstrich/Folienbelag nach DIN 30710 zu kennzeichnen, sie müssen daneben mit einer gelben Rundumkennleuchte ausgestattet sein. Beachtung der DIN EN 13524: Stand 2009 – Steinschlagprüfung.

Die Autobahn darf nur mit Warnkleidung nach DIN EN ISO 20471 Klasse 3 (Hose in Kombination mit Oberteil) betreten werden.

Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen sind vorher mit der jeweiligen Meisterei abzusprechen. Zusätzlich hat der AN seine Mitarbeiter in Verkehrssicherheit zu schulen.

Mähgut:

Der Abfall „Mähgut“ fällt bei der Unterhaltsmaßnahmen an Autobahnen und Parkplätze an und ist dem Abfallschlüssel 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle zuzuordnen.

3.4 Angaben zur Abrechnung

Die einzelnen Leistungen des Unternehmers werden nach den Positionen des Leistungsverzeichnisses vergütet. Alle im LV beschriebenen Leistungen des AN sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Hinweis:

Bei der Kalkulation ist darauf zu achten, dass keine Einheitspreise durch Mischkalkulationen gebildet werden. Eine Mischkalkulation liegt vor, wenn Leistungen oder Leistungsteile, die in einer Position angegeben sind, in eine andere einkalkuliert werden.

Der AN hat sich die ordnungsgemäße Ausführung nach Abschluss eines Mähdurchgangs mit einem Aufmaß durch den AG bestätigen zu lassen. Mit der Anerkennung des Aufmaßes gilt der Mähdurchgang als abgenommen.

Massenveränderungen können im Laufe der Auftragszeit minimal schwanken und sind mit einzurechnen. Die Schutzplanken, Großschilder, Schilderbrücken mit Zubehör sind sauber auszumähen! Der Mehraufwand für das Ausmähen ist in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

Die Massen müssen handschriftlich aufgezeichnet werden. Handschriftliche Aufzeichnungen bedürfen der unterschriftlichen Bestätigung nach Beendigung des Einsatzes oder auch bei einem Fahrerwechsel durch einen Beauftragten des AG.

Dies ist in der Regel der diensthabende Leiter oder dessen ständigen Vertreter der AM und dienen erst dann als Abrechnungsgrundlage.

Die Verkehrssicherung wird pro Mähdurchgang und Kilometer einmal vergütet.

Hinweis zur Entsorgung:

Abrechnungsgrundlage für die Entsorgung der Abfälle sind die Wiegescheine. Für die Erstellung der Wiegescheine ist der AN zuständig. Die Wiegescheine haben folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung des Wiegegutes
- Nummer des Wiegescheines
- Datum und Uhrzeit der Wägung (maschinengerecht)
- Nettogewicht
- Amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges
- Unterschrift des Wägers

Liegen die Nachweise / Wiegescheine nicht vor, erfolgt keine Vergütung.

Das Leistungsverzeichnis (LV) stellt die geschätzte Menge der Abfälle dar. Die tatsächliche Menge der zu entsorgende Abfälle, können von den Angaben im LV abweichen. Die angegebenen Mengen sind daher unverbindlich. Die EP gelten unabhängig von den tatsächlich anfallenden Mengen.

In den EP sind alle Nebenkosten und Nebenarbeiten wie Belade-/Standzeit, Fracht, Maut, CO2-Preis nach BEHG usw. einzurechnen.

Es erfolgt keine Preisanpassung innerhalb der Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten.

3.5 Prüfungen und Qualifikationen

Bei Verkehrssicherungsarbeiten haben die Fahrzeugführer die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)“ für Autobahnen nachzuweisen.

3.6 Abfall

3.6.1 Allgemeines

Der AG ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallbesitzer und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Dem AN wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen. Der AN hat die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§7 des KrWG) und der Abfallbeseitigung (§ 15 des KrWG) einzuhalten. Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls.

Der AN hat bei der Angebotsabgabe die Nachweise zur Beförderung und Entsorgung des Abfallschlüssels 20 02 01 vorzulegen.

Der Beförderer von Abfällen hat bei der Angebotsabgabe entweder das Formblatt zur Anzeige der Abfallbeförderung nach § 53 KrWG oder eine Zertifizierung als Entsorgungsfachbetriebe nach § 56 Nr. 2 KrWG vorzulegen.

Die Entsorgung von Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) zu erfolgen. Bei der Angebotsabgabe ist das Zertifikat zum Entsorgungsfachbetrieb mit den Angaben zu den Tätigkeiten und Abfallarten von allen am Entsorgungsverfahren Beteiligten vorzulegen. Der Entsorger muss ein gültiges Zertifikat bis zum Ende der Ausführung besitzen. Vom AN ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

3.6.2 Probenahme und Abfalldeklaration

Falls der Auftragnehmer oder der vom Auftragnehmer vorgesehene bzw. beauftragte Entsorgungsfachbetrieb vor und während der durchzuführenden Maßnahme Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls fordert, sind diese vom Auftragnehmer zu tragen. Das ist auch für den Fall zutreffend, wenn die Genehmigungen der Entsorgungsanlagen oder die Entsorgungswege zusätzliche Analysen erfordern. Hierfür erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Dem Auftraggeber ist die Probenahme mindestens 3 Werktage vor Durchführung in Textform anzukündigen, um seine Teilnahme zu ermöglichen, der AG erhält auf Anforderung Rückstellproben. Untersuchungsergebnisse von Proben, die ohne Unterrichtung des AG genommen worden sind, können nicht anerkannt werden. Der AN benennt dem AG mindestens 6 Werktage vor Probeentnahme das mit den zusätzlichen Analysen beauftragte Labor. Zur Anerkennung der Ergebnisse muss das Labor die erforderliche Akkreditierung durch die DAkkS nach DIN EN ISO/ IEC 17025 innehaben.

Eine Beprobung und Untersuchung von vorhandenen Materialien (hier Abfall) innerhalb des Leistungsbereiches und von Lagerflächen außerhalb der Anfallstelle ist nur mit Zustimmung des AG zulässig.

3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle

Mähgut ist als nicht gefährlicher Abfall gemäß AVV eingestuft (AS 20 03 01).

Die Abfälle sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Bei der Entsorgung ist die Rangfolge gemäß § 6 KrWG zu beachten. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung und eine Beseitigung ist nur zulässig, wenn eine Aufbereitung / Verwertung technisch nicht

möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 7 KrWG). Überlassungspflichten im Falle der Beseitigung sind zu beachten.

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib aller Abfälle zu führen und diese Nachweise (z.B. Wiegescheine) unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem Auftraggeber zu übergeben.

3.6.4 Gefährliche Abfälle

-entfällt-

3.6.5 Entsorgungskonzept

Ein Entsorgungskonzept ist mit dem Angebot vorzulegen. Der komplette Entsorgungsweg muss dar-aus ersichtlich sein. Dafür kann die Anlage 5.4.1 verwendet werden. Hierfür erfolgt keine gesonderte Vergütung.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

4.1.1 Los 1 AM Siegsdorf

Anlagen:

- Streckenplan der AM Siegsdorf
- Übersichtsplan möglicher Zwischenlagerplätze
- Massenübersicht
- Entsorgungsweg A8 Ost

4.1.2 Los 2 AM Rosenheim

Anlagen:

- Streckenplan der AM Rosenheim
- Übersicht gesperrter Parkplätze zur Grüngut-Zwischenlagerung
- Übersicht Haltebuchten
- Massenübersicht
- Entsorgungsweg A8 Ost
- Entsorgungsweg A93 Süd

5. Ergänzende Vertragsbedingungen

Der Leistungszeitraum beginnt am **01.08.2026** und endet am **31.10.2027** (Mindestvertragslaufzeit). Die Laufzeit verlängert sich zweimal um jeweils 12 Monate, sofern die Auftraggeberin der Verlängerung nicht **spätestens 3 Monate** vor Ablauf Mindestvertragslaufzeit (spätestens am **31.07.2027**) bzw. für den Fall, dass sich die Laufzeit bereits automatisch verlängert hat, bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der verlängerten Vertragslaufzeit widerspricht (spätestens am **31.07.2028**).

Der Preis für die zu erbringenden Leistungen ist **für die Dauer von 24 Monaten ab Vertragsbeginn ein Festpreis**. Für die weitere Vertragslaufzeit (Verlängerungsoptionen, vgl. Vertragsbedingungen) gilt folgende Preisgleitklausel:

Bei einer Kostenänderung für die Erbringung der Leistung von mehr als 10 % in Summe, einigen sich die Vertragsparteien auf eine Anpassung der in den Vergabeunterlagen festgehaltenen Preise (Preisgleitklausel). Dafür hat der Auftragnehmer spätestens bis zum **31.05.2028** die Forderung zur Anpassung der Preise gemäß dieser Vereinbarung gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen.

Vom Antragssteller sind, mit dem Antrag auf eine Preisanpassung, Nachweise über die auslösenden Ereignisse, deren Inhalt und Höhe sowie des Zustandekommens der neuen Preise, mit einer ausführlichen und prüffähigen Erklärung, einzureichen.

Alle Arbeiten sind nach den derzeit gültigen Vorschriften und Richtlinien zum Arbeitsschutz bzw. Unfallverhütung durchzuführen.

5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Technische Lieferbedingungen:

ZTV-SA 97

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997

Bezugsquelle: FGSV

mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999“ (ARS Nr. 18/1999) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 17. August 1999: Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt

Bezugsquelle: VkbI-Verlag

5.2 Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen

Alle Arbeiten sind nach den derzeit gültigen Vorschriften und Richtlinien zum Arbeitsschutz bzw. Unfallverhütung durchzuführen.

Die Hinweise des Merkblattes für den Straßenbetriebsdienst - Teil: Grünpflege, Stand 2006 sind zu beachten

5.3 Normen und sonstige Fachvorschriften

Die Hinweise des Merkblattes für die Grünpflege von Straßen FGSV 390/1 Ausgabe 2025 sind zu beachten.

5.4 Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Formblatt Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle Los 1 und Los 2 (Entsorgungsweg)

-Ende der Ausführungsbeschreibung-